

## Arbeitslosen-Unterstützung als Kriegsfürsorge.

Die städtische Gemischte Kriegs-Kommission hat Grundsätze über eine Arbeitslosen-Unterstützung beraten und angenommen. Danach können Unterstützungen an solche unselbständige männliche und weibliche Gewerbstätige gewährt werden, die bisher nicht in öffentlicher Armenunterstützung gestanden haben und durch den Kriegszustand arbeitslos und mittellos geworden sind. Die Unterstützung beträgt nach dem Entwurf 70 Pf. täglich für ledige, 1 Mk. für verheiratete Arbeitslose; sie kann für jedes von den Arbeitslosen versorgte Kind unter 16 Jahren um 15 Pf. bis zu dem Betrag von 1.60 Mk. heraufgesetzt werden. Hat der Arbeitslose noch ein Einkommen aus anderer Quelle, so soll in der Regel die Unterstützung nur so weit zur Auszahlung kommen, als das Gesamteinkommen bei Unverheirateten 2 Mk., bei Verheirateten ohne Kinder 2.40 Mk., bei Verheirateten mit einem Kind 2.55 Mk., bei Verheirateten mit zwei Kindern 2.70 Mk., mit drei Kindern 2.85 Mk., mit vier Kindern und mehr 3 Mk. nicht übersteigt. Für Einzelpersonen mit Kindern entsprechend je 40 Pfg. weniger. Ist jedoch in dem Gesamteinkommen des Arbeitslosen eine Unterstützung durch einen Berufsverein enthalten, so soll über die oben genannten Höchstsätze hinaus noch die Hälfte des Betrages zur Auszahlung kommen, um welche bei voller Auszahlung der städtischen Unterstützung diese Höchstsätze überschritten würden, jedoch in keinem Falle mehr als 3.50 Mk. Sonn- und Feiertage gelten als Wochentage. Zur Durchführung der Unterstützung sind 100 000 Mk. aus dem städtischen Kriegskredit bewilligt und außerdem soll aus der Zentralsammlung ein entsprechender Betrag zur Verfügung gestellt werden.